



Marktgemeinde Asparn an der Zaya

Pol. Bezirk Mistelbach, Niederösterreich

A-2151 Asparn an der Zaya, Hauptplatz 1

Telefon 02577/8240, Telefax 02577/8240-20, E-Mail: gemeinde@asparn.at

DVR 0491195

UID-Nr.: ATU16249600

Asparn/Zaya, 19.01.2017

Förderung Nachmittagsbetreuung im Kindergarten

Allgemeine Bestimmungen

Die Marktgemeinde Asparn an der Zaya fördert gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2016, Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, das Kind zwischen 13.00 und 17.00 Uhr einen NÖ Landeskindergarten besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.

Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr gewährt werden. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Bestimmungen. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Auf Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Förderung

Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag in der Zeit zwischen 13.00 und 17.00 Uhr sind vom Kindergartenerhalter (Gemeinde) von den Eltern (Erziehungsberechtigten) folgende Beiträge einzuheben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat:

bis 30 Std. € 50,--

bis 50 Std. € 70,--

über 50 Std. € 80,--

Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Kostenbeitrag (bis zu einer Höchstgrenze von € 80,-- pro Monat) und dem der Familie zumutbare Kostenbeitrag (siehe Tabelle).

Der zumutbare Kostenbeitrag errechnet sich auf Grund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens.

Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Berechnung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens:

Familienmitglieder: 1. Erwachsener	1,0 (Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	0,8
Kinder bis inkl. 10 Jahre	0,4
Kinder zwischen 11 bis inkl. 14 Jahre	0,6
Kinder über 15 Jahre solange FB bez. wird	0,8
<hr/>	
Gewichtungsfaktor:

Beispiel: Familie mit 2 Erwachsene, 1 Kind unter 10 Jahre alt
Familieneinkommen € 1.500,-- pro Monat
Gewichtetes Pro Kopf Einkommen: $1500:2,2= 681,81$

Als Familieneinkommen gilt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder und eines Lebensgefährten/einer Lebensgefährtin einschließlich Alimente, Arbeitslosen- notstand- und Sondernotstandsunterstützung. Als Einkommen gilt bei unselbständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer) ohne Familienbeihilfe. Bei den übrigen Einkunftsarten ist der § 2 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 (vermindert um die Einkommensteuer) maßgebend, wobei zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Land- und Forstwirte 4,16% des Einheitswertes monatlich herangezogen werden.

Antragstellung für die Förderung zum Kostenbeitrag

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben das Antragsformular ordnungsgemäß auszufüllen, zu unterfertigen und mit den aktuellen Einkommensnachweisen der Marktgemeinde Asparn an der Zaya vorzulegen.

Auszahlung

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird bei der Vorschreibung in Abzug gebracht. Es wird daher nur mehr der reduzierte Beitrag vorgeschrieben.

Rückerstattung der Förderung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Betreuungsausmaß, wenn sich dadurch der Kostenbeitrag ändert, Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt werden.

Tabelle zur Errechnung des Kostenbeitrages

Den zumutbaren monatlichen Kostenbeitrag können Sie nachstehender Tabelle entnehmen:

Gewichtetes	Pro-Kopf-Einkommen		bis 30 Std./Monat	bis 50 Std./Monat	über 50 Std./Monat
	monatlich				
	bis	550,00 €	10	14	18
550,00	bis	600,00 €	15	21	27
600,00	bis	650,00 €	20	28	36
650,00	bis	700,00 €	25	35	45
700,00	bis	800,00 €	35	49	63
800,00	bis	900,00 €	45	63	71
	ab	901,00 €	50	70	80